

Leak6, Windelsbleicher Str. 10 D-33647 Bielefeld
An die Präsidiabteilung des sowie
an das Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1

20355 Hamburg

Vorab per Fax 040-42843-4318

Antragsteller:
Joachim Baum, auch Betreiber
der **Initiative Leak6:**
Ordnung durch Transparenz
Windelsbleicher Str. 10
33647 Bielefeld

www.leak6.wordpress.com
Tel. 0521-4329910
Fax: 0521-4329911
jockel@u-a-i.de

Datum: 24.05.2019

Az. **324 O 514/18** - Baum (Antragsteller Ablehnungsentsprechungsge-
such) / ██████████ Antragsgegner, Unterlassungskläger, **RA3**)

Stellungnahme und Ergänzung zur Ablehnungs-Glaubhaftmachung

Zum Schreiben vom 17.05.2019, internetöffentlich und unter Hinweis auf

- 5 • das ignorierte Verlangen des 3-seitigen Schreibens vom 28.12.2018,
welches zwar am 08.05.2019 unter dem Deckmantel "dienstliche
Äußerung" eine **TARN-ANTWORT** erfuhr, die drei gestellten Tatsa-
chenfragen aber geflissentlich überging,
- und zudem offen legt, dass dem Unterlassungskläger der Hinweis
10 zuteil wurde, dass die Anlage einer Abmahnung und "einer etwaigen
Antwort darauf" noch fehlte, der Antragsteller von der darin enthal-
tenen gerichtlichen Anforderung von Gegenargumenten nicht erfuhr,
- **Anlage B98**, welche als Sendeprotokoll die erfolgreiche Faxüber-
mittlung des o.g. Schreibens am 28.12.2018 belegt, welches in Zeile
15 19 das Handlungsverbot nach § 47 ZPO in hervorgehobener Darstel-
lung geltend macht und **Käfers Einlassung widerlegt**, es sei für
sie am 03.01.2019 kein Befangenheitsantrag erkennbar gewesen,

- das 24-seitige (zzgl. 28 S. Anlagen) Schreiben vom 23.01.2019, welches (um nur einige Spitzen zu erwähnen) u. a. ernste Fragen zum richterlichen Berufsverständnis erhebt und nach Geltendmachung eines Verstoßes gegen gute Sitten, Straftatenbegünstigung und einer 'einstweiligen Existenzvernichtung' mit einer - sogar eine Schutzschrift (04.11.2019) übergehende - TOTALIGNORANZ resümiert sowie
- die entlarvende Dienstliche Äußerung der VPrinLG KÄFER vom 08.05.2019

nimmt der Antragsteller wie folgt Stellung: Zunächst enthält KÄFERs Äußerung eine mit dem Richterberuf und der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, Beschluss 1 BvR 1783/17 v. 30.09.2018 (auf welche das Schreiben des 23.01.2019 bereits verwies) unvereinbare Passage:

"Soweit er [der Antragsteller] rügt, dass ihm rechtliches Gehör verweigert worden sei, wird darauf hingewiesen, dass er in Hinblick auf die in Rede stehenden Äußerungen ausreichend abgemahnt wurde."

Wer also "ausreichend abgemahnt wurde" benötigt kein rechtliches Gehör mehr vor Gericht. Die Quantifizierung "ausreichend" soll also ohne inhaltliche Prüfung genügen? Dies hieße, dass die Qualität der Abmahnungen nicht untersucht werden müsste, von einer inhaltlichen Auseinandersetzung mit den vorliegenden Argumenten ganz zu schweigen!

Das Bundesverfassungsgericht hat in der angeführten Entscheidung die Unterlassungsanordnung im Eilverfahren allerdings immer noch erlaubt. Vorausgesetzt hat es dabei aber, dass die Argumente der unterlassungsbeklagten Partei vollumfänglich innerhalb der Unterlassungsklage bis zum Richterohr geleitet werden. Dieses bedingt drei weitere Merkmale:

- 45 1. Der Richter muss die Vollständigkeit sowie die Unverfälschtheit der Übermittlung prüfen. - Vorliegend fehlt es bereits hieran. Mit "etwai-
ger Antwort" bleibt das Gericht im Ungefähren, ihm erscheint es we-
der erforderlich, nachzuschauen ob es eine Antwort gab, noch die
vorliegende Schutzschrift auch nur mit einer Silbe zu erwähnen.
- 50 2. Der Richter muss zum sinnerfassenden Lesen bereit sein und darf sachliche Argumente nicht ohne Auseinandersetzung verwerfen. -
Vorliegend wird aber bereits die Tatsache der anlassbezogenen öf-
fentlich gemachten Vorhalte als ehrenrührig hingestellt. Das un-
rühmliche Moment liegt aber in den anwaltlichen Taten und nicht in
der Wahrheit der Berichterstattung.
- 55 3. Der Unterlassungsbeklagte muss im Zuge der vorangegangenen Abmahnung eine Stellungnahmegelegenheit erhalten haben, bei
welcher er darauf aufmerksam gemacht wurde, dass diese Äußerung
ggf. seine einzige Gelegenheit der Wahrnehmung rechtlichen Gehörs
bei Gericht sein kann. - Vorliegend fehlte auch diese.
- 60 Im Zuge einer Abmahnung sollte also ein Text der folgenden Art
enthalten sein (der Abmahnende nachfolgend im Plural):
- 65 "Wenn Sie der Auffassung sein sollten, dass Ihr von uns ab-
gemahntes Verhalten rechtmäßig ist, so erläutern Sie dies uns
gegenüber bis spätestens bis zum: _____ Ggf. werden wir
diese Ausführungen gerichtlich überprüfen lassen, sodass sie
nicht durchgreifenden Falls unmittelbar mit _____ rechnen
müssen!"

Hintergrund ist, dass in Streiten in der Regel erst ein Wort das andere ergibt und nicht mit jedem Wort des Schlagabtauschs die Vorgeschichte¹ neu aufgerollt wird. Sollen aber dritte, wie z. B. Richter, einen Streit sachgerecht beurteilen, benötigen sie eine nicht einseitige Einführung. - Vorliegend fehlt aber eine solche Passage der 'zivilrechtlichen Rechtsbehelfsbelehrung'! Sie hätte nicht nur der dann belehrten abgemahnten Partei geholfen, sondern der Abmahnende hätte vielleicht gleich mitgelernt und ggf. sogar inne gehalten² und auch für das Gericht wäre dies eine Erinnerung zur Ausübung der ersten beiden Pflichten gewesen. - Oder kürzer: Die Strahlkraft richtiger Rechtsanwendung führt zu guten Gewohnheiten.

Diesen Vorgaben wurde das richterliche Verhalten nicht gerecht, sondern es verletzte den Anspruch auf rechtliches Gehör. Die zugrunde liegende Haltung aber verletzt den Gleichheitsgrundsatz; die abmahnende Partei bekommt automatisch recht. Praktisch erhärtet sich so die Dominanz einer (böse formuliert) 'Roben tragenden Kaste'. Schließlich werden Abmahnopfer vom ggf. zu fürchtenden Vollstreckungsdruck eingeschüchtert, haben zu 'spuren' und wären dem Anwalt antwortpflichtig. Vorliegend führte die vom Gericht ungeprüft in der Hand einer Partei belassene Dialogkontrolle nicht zu dem verfassungsgerichtlich geforderten Dialog, ohne dass es einen Dialogverzicht von Seiten des Unterlassungsbeklagten gab. Vielmehr versuchte dieser auf dem Wege der Schutzschrift - aber ebenso vergeblich, zu rechtlichem Gehör zu kommen.

Beim Streit zweier Parteien verhält sich nicht selten eine Partei rechtlich nicht einwandfrei. Die ggf. andere Partei darf sich aber auch schon während eines Streits entsprechend ihres eigenen Rechtsverständnisses Verhalten. Sie kann darauf vertrauen, dass wenn der Streit zu Gericht

¹ Der Antragsteller behauptet, jede gebotene Sorgfaltswaltung im Vorfeld betrieben zu haben - ein Beweis, der notfalls auch über viele hundert Seiten geführt werden kann.

² Die abmahnende Partei war vorliegend zwar ebenso lernresistent wie ignorant, aber sie hätte nicht zutreffend vermuten dürfen, dass keine gerichtliche Berücksichtigung von Einwendungen bevorsteht.

- 95 kommt, sie diesem ihre Sichtweise darlegen kann. Vorliegend bauten beide Parteien gegenüber der jeweils anderen ein gehöriges Drohpotential auf. Der Unterlassungskläger verwendete innerhalb seiner Abmahnungen Strafandrohungen, während der presserechtlich vorgehende Antragsteller mit wahren Veröffentlichungen drohte. Schon an § 240 Abs. 1 StGB (Nötigung) ist abzulesen, dass ein wesentliches Merkmal der Strafwürdigkeit einer Drohung ihre Rechtswidrigkeit ist. Aufgrund der grundgesetzlich geschützten Meinungsfreiheit darf man daher eine Äußerung nicht verbieten, ohne ihren Unrechtsgehalt mit einem Minimum an Sorgfalt festzustellen. Auch einstweilen darf man sie nicht verbieten, wenn die sofortige hinreichend sorgfältige Feststellung zumutbar ist.
- 100
- 105 Vorliegend war dem Unterlassungskläger aber der Nachweis der Unwahrheit zuzumuten, weil er den Äußerungen, welche im wesentlichen Vorhalte sind, sowohl schon vor, wie auch nach der Veröffentlichung hätte entgegengetreten können. Wiederholt wurde er auf sein für solche Fälle gesetzlich vorgesehenes Recht auf Gegendarstellung aufmerksam gemacht, das er
- 110 aber nicht wahrnahm. Dass ein Presseorgan oder ein Normalbürger nicht auch einen Anwalt mit der Veröffentlichung wahrer Sachverhalte drohen dürfte, findet mithin im Gesetz keine Stütze, schon weil das üben von Kritik in Fällen wie dem vorliegenden eine presserechtlich definierte öffentliche Aufgabe ist (§ 3 PresseG; Richtlinie 8.1 Pressecodex 2017).
- 115 Ein Anwalt muss den rechtlichen Argumenten aus Vorhalten entweder entgegen treten können, denn dies zählt zur Kernkompetenz seines Berufs - mit einer plausiblen Gegendarstellung wäre dann nicht Rufschädigung, sondern eine überzeugende Demonstration anwaltlichen Könnens entstanden - oder er muss den Argumenten, denen er nichts entgegenzusetzen
- 120 weiß entsprechen, denn er ist als Organ der Rechtspflege - wie er auch selbst sagt: Dem Recht in besonderer Weise verpflichtet. Auch mit einer solchen Abkehr hätte er sowohl die vorliegenden unschönen Veröffentlichungen wie auch die damit verbundene Rufschädigung vermeiden kön-

nen, woraus ersichtlich wird, dass er für sein Unterlassungsbegehren kein
125 Rechtsschutzbedürfnis haben kann.

KÄFER allerdings stellt darauf nicht ab. Vielmehr benötigt, wer von einem
Anwalt "ausreichend abgemahnt wurde", kein weiteres rechtliches Gehör
und kann somit nicht geltend machen, dass er seinerseits sorgfältig war
und "ausreichend vorgehalten" hatte. Vorliegend unterblieb die Darlegung
130 für zur Veröffentlichung ausreichenden Vorhaltens gegenüber dem Unter-
lassungskläger im Zuge der Abmahnung, weil

1. der Abmahnende nichts neues erfahren hätte,
2. Abgemahnte nicht wissen konnte, dass dies seine letzte Äußerungs-
gelegenheit wäre, die ein Gericht ihm gewährt,
- 135 3. der Abgemahnte keinerlei Veranlassung hatte anzunehmen, dass
der krass rechtswidrig vorgehende Anwalt der Weiterleitung seiner
Worte würdig wäre. Stattdessen richtete er eine Schutzschrift an das
Gericht.
4. der Abmahnende auch nicht die unverfälschte und vollständige Wei-
140 terleitung versicherte (dies gilt insbesondere bezüglich der jahrelan-
gen Vorgeschichte) sowie nicht zuletzt
5. die Unterlassungsäußerungen eigentlich schon selbst beweisen - so
sie denn auf Menschenverstand treffen - dass der Anwalt kein
Rechtsschutzbedürfnis an der unangeprangerten Ausübung von
145 Straftaten haben kann.

Nicht zuletzt wird geltend gemacht, dass die vom Unterlassungsbeklagten
gemachten Vorhalte im Unterlassungsbeschluss vom 13.11.2018 in Text-

form enthalten sind und sich das Gericht somit das Decken des unrechtmäßigen klägerseitigen Vorgehens zu eigen machte, was im Zuge der Öffentlichkeit

150 fentlichkeitskontrolle der Rechtsprechung mindestens so kritikwürdig ist, wie das Handeln des Unterlassungsklägers: Die Parteinahme durch die implizierte Bevorzugung einer Seite ist offensichtlich.

Die Auffassung, dass man einem geplanten unrechten Verhalten nur unwirksam oder tatenlos gegenüberstehen dürfte, ist aber nicht nur rechtlich

155 unhaltbar, sondern insbesondere in Deutschland geschichtlich widerlegt und schon mit den allgemein anerkannten Regeln menschlichen Zusammenlebens unvereinbar.

Der Spruchkammer vom 13.11.2018

hätte eher das Blut in den Adern gefrieren müssen,

160 **als dass sie die Kritik am geplanten Unrecht verbieten!**

Vorsorglich wird auch einer Vorstellung entgegengetreten, der Unterlassungsbeklagte hätte sich ausschließlich über den Rechtsweg behelfen dürfen. Aus vorgenannten Gründen wäre damit die wirksame Öffentlichkeitskontrolle der Justiz abgeschafft. Zumal sowohl die Wahl des Rechtswegs

165 durch den Unterlassungskläger wie auch vorliegend das gerichtliche Verhalten indizieren, dass es allerhöchste Zeit ist, der öffentlichen Gerichtskontrolle zu mehr Wirksamkeit zu verhelfen.

Die vorliegend bewiesener Maßen zustande gekommenen Vorverurteilungen dürfen weder bestehen bleiben, noch die parteinehmenden Verantwortlichen weiter zum Zuge kommen! Weil nicht nur die von einer Richterin entlarvende Äußerung inakzeptabel ist, sondern auch die Entscheidungen und das Fehlen der Sachauseinandersetzung auch von den anderen Spruchkörperteilnehmerinnen (möglicherweise) ebenfalls befürwortet

170

wurden (Beratungsgeheimnis), ist die Besorgnis der Parteilichkeit auch
175 ihnen gegenüber begründet.

Zwar kann Richtern zugute gehalten werden, dass falsch eingeschlifene
Gewohnheiten - wie die Nichtgewähr rechtlichen Gehörs - mehrheitlich zu
effektiverer Arbeit bei im Ergebnis trotzdem nicht erkennbar falschen Ent-
scheidungen führen mögen, doch dieser Fehler bedingt unwiderlegbare
180 Zweifel sowohl an der Richtigkeit der Entscheidungen wie auch an der Er-
kennbarkeit dieses Mangels. Weiter kann Richtern zugute gehalten wer-
den, dass Fälle wie der vorliegende seltene Ausnahmen sein mögen, dass
das damit verbundene Korrekturmoment selten in Erscheinung tritt und
dass die bundesverfassungsgerichtliche Entscheidung noch nicht allzu alt
185 ist. Dennoch bleibt festzuhalten, dass die grundgesetzlichen Grundsätze
nach rund 70 Jahren wohlbekannt sein müssten, dass die Ignoranz bezüg-
lich der Tatsachenfragen immer noch anhält, dass selbst eine Schutz-
schrift nicht schützen konnte und die sachliche Auseinandersetzung voll-
flächig fehlt.

190 Verletzungen rechtlichen Gehörs können aufgrund der in Deutschland im-
mens schwer kontrollierbaren richterlichen Freiheiten weit überwiegend
nur auf dem Wege nicht gewährter Sprechgelegenheiten reklamiert wer-
den. Diese Gelegenheiten werden zwar rein mechanisch als 'Vorganghül-
sen' abgewickelt, also gewährt und auch wahrgenommen, dann anschlie-
195 ßend vom Gericht nur allzu oft mit dem willkürlichen Faktor Null gewür-
digt! Lachse Formulierungen, wie "nichts erkennbar" und der gleichen sind
häufig anzutreffen; Entscheidungen, welche die Sachauseinandersetzun-
gen fordern hingegen rar (doch es gibt sie!). Irgendwann verdichtet sich
eine solche **gewohnheitsmäßige Ignoranz** zu einer Haltung wie die der
200 VPrinLG KÄFER, die sich vorliegend mit der monierten Passage verriet. Ei-
ne einmalig falsch Wortwahl wäre sicherlich verzeihlich, wenn damit nicht
die selbst theoretisch kaum noch zu übertreffenden Vorwürfe im tatsächli-
chen Handeln verbunden wären. So aber bleibt nichts anderes übrig, als

eine - wenigstens vorliegend entscheidungserheblich gewordene - dem
205 Richterberuf abträgliche Haltung zu besorgen. Mithin ein Angelpunkt, über
welchen der ganze Rechtsstaat kippen könnte.

Wenn einem Justizkritischen Internetportal gegenüber - wie Leak6 es ist -
eine Ignoranz in dem erlebten Umfang zuteil wird, kann dies ja nur ein
stummer Schrei nach Liebe - sprich: mehr Öffentlichkeitskontrolle - sein³.

210 Abschließend wird bemerkt, dass - gerechter Sprache zuliebe - die Rich-
terablehnung Ausdruck der Meinung des Antragstellers ist. Hier wird we-
der um die Fassung der eigenen Meinung, noch um Ablehnung nachge-
sucht, auch kann das Gericht gar nicht die Meinung des Antragstellers be-
schließen, sondern nur eine 'Ablehnungsentsprechung'. Auch ein Aus-
215 scheiden einer Richterin vermag weder Tatsachen noch die Meinung des
Antragstellers zu ändern, oder Besorgnisse abzustellen.⁴ Nach alle diesem
hält der Antragsteller jedenfalls an seinen Ablehnungen fest und bittet um
gerichtliche Anerkennung der Berechtigung seiner Besorgnis.

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Baum

³ Vgl. <https://leak6.wordpress.com/2019/02/25/stummer-schrei-nach-liebe-und-nach-oeffentlicher-kontrolle>

⁴ Vgl. <https://leak6.wordpress.com/2019/05/16/eilfertig-luegende-richterin-hat-endgueltig-fertig/>

Datum/Uhrzeit:	Fr. 28.12.2018, 18:39:46	Status:	Versandt
Rufnummer:	040-42843-4318	MSN:	11
Kennung:	Hamburg		
Teilnehmer:	LG-HH		
Bemerkung:	2018-12-28 [120] LG-Anfr_Dienstli.pdf		
Datei:	P:\FritzJ\Fax\12280007.sff		
Startzeit:	XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX	Seiten:	3
Dauer:	0:01:10	Auflösung:	Fein
Gebühr:	0,18 €	Mode:	ECM MMR
Baudrate:	14400		
Seiten:	3		
Meldung:	0000/Erfolgreich verarbeitet		

Leak6 - Ordnung durch Transparenz - Seite **1** von **3** des Schreibens vom 28.12.18

Antragsgegner:

Joachim Baum, auch Betreiber
der **Initiative Leak6:**
Ordnung durch Transparenz
Windelsbleicher Str. 10
33647 Bielefeld

Leak6, Windelsbleicher Str. 10 D-33647 Bielefeld

An das

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1

20355 Hamburg

www.leak6.wordpress.com

Tel. 0521-4329910

Fax: 0521-4329911

jockel@u-a-i.de

Vorab per Fax 040-42843-4318

Datum: 28.12.2018

Az. **324 O 514/18** - Jacob / Baum (Antragsteller / Antragsgegner)

Anfragen zu **dienstlichen Äußerungen** im Sinne von § 44 Abs. 3 ZPO für
mit Ordnungskennzeichen **Z57** erhobenes Befangenheitsgesuch

An den Spruchkörper des Beschlusses vom 18.12.2018 - vors. RinaLG Kä-
fer, RinaLG Stallmann, RinaLG Böer - (Nichtabhilfe einer dort so genann-
ten 'Streitwertbeschwerde des Antragsgegners').

Verehrte Richterinnen,

ich möchte höflich vorausschicken, dass es mir derzeit unklar ist, ob ich
an Ihrer Integrität Zweifel anmelden muss. Mehrere erhebliche diesseits
vorliegende Anfangsverdachte sprechen bereits für eine berechnete Be-
sorgnis der Befangenheit.